

GL_GERICHTE OG.2023.00044 vom 16. Februar 2024

GL Gerichte, 2024-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2023.00044

FR: GL_GERICHTE OG.2023.00044 du 16 février 2024

IT: GL_GERICHTE OG.2023.00044 del 16 febbraio 2024

Regeste

Qualifiziert grobe Verletzung von Verkehrsregeln etc.

Erwägungen

E. 1

Wie bereits erwähnt, sind das Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges sowie das Fahren ohne Führerausweis nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Sachverhalt ist deshalb nachfolgend nur noch in Bezug auf den Vorwurf der qualifiziert groben Verletzung von Verkehrsregeln zu überprüfen.

E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Kosten von insgesamt CHF 16'775.15 (Gerichtsgebühr von CHF 4'000.– und weitere Verfahrenskosten von CHF 12'775.15 [inkl. Kosten der amtlichen Verteidigung von CHF 7'559.60]) vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien dabei erst dann vom Beschuldigten zu beziehen, wenn es seine finanziellen Verhältnisse erlauben (vgl. zum Ganzen act. 25, S. 29, Dispositiv-Ziff. 6 und 7).

E. 1.2

Da das Obergericht als Rechtsmittelinstanz vorliegend einen neuen Entscheid fällt, ist auch über die vorstehende Kostenregelung neu zu befinden. Der Beschuldigte trägt die Verfahrenskosten, wenn er verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Das Obergericht bestätigt den Schuldspruch der Vorinstanz vollumfänglich, wobei kein sachlicher Grund ersichtlich ist, welcher eine Änderung der Kostenregelung nahelegen würde. Entsprechend sind dem Beschuldigten betreffend das erstinstanzliche Verfahren die Gerichtsgebühr in Höhe von CHF 4'000.– und die weiteren Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt CHF 12'775.15 vollumfänglich aufzuerlegen. 2.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 3'500.– festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung; GS III A/5). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Im vorliegenden Berufungsverfahren waren der Schuldpunkt, das Strafmass und die Vollzugsform, der allfällige Widerruf und Vollzug der bedingten Vorstrafen sowie die Einziehung des beschlagnahmten Fahrzeuges strittig. In Bezug auf den Schuldpunkt, das Strafmass sowie den Widerruf der Vorstrafen unterliegt der Beschuldigte vollständig.

Betreffend die Vollzugsform sowie die Einziehung des beschlagnahmten Fahrzeuges ist die Berufung hingegen teilweise begründet. Allerdings ist zu beachten, dass der Beschuldigte einen wesentlich tieferen Teil der Freiheitsstrafe unbedingt verbüssen wollte und auch dies nur im Eventualstandpunkt. Zudem verlangte er die Herausgabe des Fahrzeuges an sich selbst und nicht an seine Mutter. Der Beschuldigte unterlag den vorstehenden Ausführungen zufolge mit seinem Hauptbegehren betreffend den Schuldspruch und drang nur mit geringfügigeren Nebenbegehren teilweise durch. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind damit die Gebühren für das Berufungsverfahren zu einem wesentlichen Teil dem Beschuldigten aufzuerlegen. Der Beschuldigte hat daher die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren im Umfang von CHF 3'000.– zu tragen. Im Mehrbetrag wird die Gebühr auf die Staatskasse genommen. 3.

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft beantragt die Abweisung der Berufung und verweist auf die Anklageschrift, das vorinstanzliche Urteil sowie die weiteren Verfahrensakte. Eine Tatrekonstruktion sei gestützt auf die klare Aktenlage vollkommen unnötig und nicht beweisheblich (act. 43, S. 2 ff.).

E. 3.1

Zu den Kosten des Berufungsverfahrens zählen auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO). Die vom Rechtsvertreter des Beschuldigten für das Berufungsverfahren geltend gemachten Aufwendungen in Höhe von CHF 3'227.■ (inkl. Auslagen und MwSt.) erscheinen angemessen (act. 48; Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des Tarifs für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung [GS III I/5]).

E. 3.2

Angesichts des vorliegenden Ausgangs des Verfahrens hat der Beschuldigte die Kosten des Berufungsverfahrens nicht vollumfänglich zu tragen, sondern lediglich zu sechs Siebtel (vgl. E. IX.2.2 vorstehend). Demgemäss können ihm auch die Verteidigungskosten des Berufungsverfahrens nur teilweise auferlegt werden. Insofern hat der Beschuldigte dem Staat von den Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, CHF 2'766.■ zurückzuerstatten.

Das Gericht erkennt: 1. Es wird vorgemerkt, dass die nachfolgenden Dispositiv-Ziffern des Urteils der II. Kammer des Kantonsgerichts Glarus vom 21. Juni 2023 im Verfahren SG.2022.00016 unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind und nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens bildeten: "1. Das Verfahren gegen A._____ wegen Führens eines nicht betriebssicheren Fahrzeuges gemäss Art. 93 Abs. 2 lit. a SVG in Verbindung mit Art. 29 SVG, Art. 57 Abs. 1 VRV, Art. 34 Abs. 2 lit. k VTS und Art. 219 Abs. 1 lit. c VTS; Fahrens ohne Führerausweis gemäss Art. 99 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 4 SVG wird wegen eingetretener Verjährung eingestellt. 6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 4'000. – . Die weiteren Verfahrenskosten betragen: CHF CHF CHF CHF CHF CHF 2'400. – 2'155.60 659.95 1'050. – 6'509.60 12'775.15 Untersuchungsgebühr (SA.2020.00408) METAS-Gutachten Ergänzung METAS-Gutachten amtliche Verteidigung in der Untersuchung amtliche Verteidigung vor Kantonsgericht TOTAL

E. 3.3

Den übereinstimmenden Angaben der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten zufolge ist der Subaru WRX, [...], auf B._____ eingetragen (act. 2/5.1.01; act. 19, S. 5, Frage 15, und act. 2/10.1.03, S. 3, Ziff. 17). Dieser kann das Fahrzeug allerdings aufgrund einer Hirnblutung nicht mehr selbst fahren (act. 2/12.1.01-6). Seine Ehefrau C._____ sei daher gemäss ihren eigenen Angaben sowie denjenigen des Beschuldigten die faktische Halterin des erwähnten Fahrzeuges (act. 2/12.1.01-5; act. 19, S. 5, Frage 15; act. 2/10.1.01, S. 6, Ziff. 34, und act. 2/10.1.03, S. 3, Ziff. 17; vgl. auch act. 2/5.1.04, S. 2, und act. 2/10.1.04, S. 3, N. 52). Der Subaru WRX, [...], ist daher an C._____ zurückzugeben. Da der Beschuldigte jedoch an diesem Fahrzeug Änderungen vorgenommen hat, welche trotz der Pflicht dazu weder gemeldet noch überprüft wurden (vgl. act. 25, S. 16, E. IV.2), ist C._____ auf Art. 29 SVG sowie den Straftatbestand von Art. 93 SVG (Nicht betriebssichere Fahrzeuge) i.V.m. Art. 219 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 lit. f VTS hinzuweisen. Wird das Fahrzeug nicht innert 120 Tagen seit Rechtskraft dieses Entscheides herausverlangt, wird es vernichtet. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1.

E. 3.4

Wie erwähnt, kommt vorliegend aber ohnehin bloss eine teilbedingte Strafe in Frage, weshalb auch der unbedingt zu vollziehende Teil der Strafe bei der Prognosebildung zu berücksichtigen ist. Zu beachten ist dabei, dass dem Beschuldigten bisher – soweit ersichtlich – nur Freiheits- und Geldstrafen angedroht wurden. Ein Vollzug wurde bisher hingegen nur bei Bussen angeordnet. Zwar muss vorliegend aufgrund der früheren Busse davon ausgegangen werden, dass der Vollzug von rein finanziellen Strafen und damit auch einer Geldstrafe den Beschuldigten nicht von erneuten Straftaten abhalten können wird. Angesichts dessen, dass sich der Beschuldigte aber – soweit ersichtlich – bisher noch nie in Haft befand, gilt dies nicht für die Freiheitsstrafe. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bereits der Vollzug eines (erheblichen) Teils der Freiheitsstrafe in Verbindung mit dem Vollzug der Geldstrafe eine starke Warnwirkung für den Beschuldigten haben wird. In einer Gesamtwürdigung ist deshalb davon auszugehen, dass trotz der Vorstrafen ein teilbedingter Vollzug der Freiheitsstrafe den Beschuldigten genügend beeindrucken wird, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. 4.

E. 4

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschuldigte am Freitag, 15. Mai 2020, um 19.35 Uhr den Personenwagen "Subaru WRX", [...], ausserorts auf der Landstrasse in Mitlödi (Gemeinde Glarus Süd) in Richtung Schwanden lenkte und [...] dabei seine Mitfahrerin war (vgl. act. 2/10.1.04, S. 2, N. 24 ff.; act. 45, S. 8, Frage 27; act. 19, S. 4, Fragen 11 f.; act. 2/10.1.01, S. 2 f. und S. 4, Ziff. 7 und 19, sowie act. 2/10.1.03, S. 2, Ziff. 7). Zu prüfen bleibt damit einzig, welche Geschwindigkeit er auf der Höhe des [...] erreichte.

E. 4.1

Wird eine teilbedingte Strafe ausgesprochen, darf der unbedingt vollziehbare Teil die Hälfte der Strafe nicht übersteigen und beide Teile müssen mindesten sechs Monate betragen (Art. 43 Abs. 2 und Abs. 3 StGB). Das Verhältnis der Strafteile ist dabei anhand der Wahrscheinlichkeit der Bewährung sowie des Verschuldens des Beschuldigten festzusetzen. Insbesondere darf der unbedingte Strafteil das aufgrund des Verschuldens gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 1 E. 5.6). Nach ähnlichen Grundsätzen ist auch die Probezeit innerhalb der gesetzlichen Schranken von zwei bis fünf Jahren festzusetzen (Art. 44 Abs. 1 StGB). Neben der Rückfallgefahr sind dabei auch die

Persönlichkeit und der Charakter des Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. Urteil BGer 6B_1133/2019 vom 18. Dezember 2019, E. 4.3; Urteil BGer 6B_1040/2022 vom 23. August 2023, E. 4.4.1; BGE 95 IV 121 E. 1).

E. 4.2

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass dem Beschuldigten nur sehr knapp eine positive Legalprognose gestellt werden kann (E. VII.3). Insbesondere aufgrund des verwerflichen Motives und der zahlreichen Vorstrafen muss dem Beschuldigten ausserdem ein ernstzunehmendes Verschulden zur Last gelegt werden (vgl. dazu auch E. VI vorstehend). Vor diesem Hintergrund sind der bedingte und der unbedingte Teil der Strafe je auf 15 Monate festzusetzen. Aufgrund der erheblichen Rückfallgefahr ist ausserdem auch eine lange Probezeit anzuordnen. Um sicherzustellen, dass der Beschuldigte sich nachhaltig bewährt, ist daher eine Probezeit von fünf Jahren festzulegen. VIII. Beschlagnahmtes Fahrzeug 1. Die Vorinstanz hat die Einziehung und Verwertung des beschlagnahmten Fahrzeuges Subaru WRX, [...], angeordnet, wobei der Verwertungserlös (abzgl. der Verwertungskosten) an B._____ auszubezahlen sei (act. 25, S. 29, Dispositiv-Ziff. 5). Der Beschuldigte bringt dagegen vor, dass er aktuell 15 km von seinen Eltern entfernt wohne und daher nicht einfach auf das Fahrzeug zugreifen könne. Seine Mutter dürfe zudem frei entscheiden, ob sie ein Sportfahrzeug fahren wolle oder nicht. Der Beschuldigte arbeite ausserdem in der Automobilbranche, weshalb er täglich Zugriff auf diverse Fahrzeuge habe. Die Einziehung des Fahrzeuges erweise sich deshalb als unverhältnismässig und das Fahrzeug sei dem Beschuldigten herauszugeben (act. 46, S. 2 und S. 7 f.). Die Staatsanwaltschaft erachtet die von der Vorinstanz angeordnete Einziehung und Verwertung des Fahrzeuges hingegen als korrekt (act. 43, S. 5 f.). 2.

E. 4.3

Nach Art. 391 Abs. 2 StPO darf das Urteil jedoch nicht zum Nachteil des Beschuldigten abgeändert werden (Verbot der reformatio in peius), wenn das Rechtsmittel nur zu seinen Gunsten ergriffen wurde. Massgebend ist dabei das Dispositiv (BGE 148 IV 89 E. 4.3; BGE 139 IV 282 E. 2.6). Weil die Vorinstanz lediglich eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten angeordnet hat, darf diese nicht auf 36 Monate erhöht werden. Die Freiheitsstrafe ist daher bei 30 Monaten zu belassen. VII. Vollzug 1.

E. 5.1

Gemäss dem Messprotokoll wurde der Beschuldigte an der erwähnten Stelle mit 151 km/h gemessen, wobei von einer Toleranz von 5 km/h auszugehen sei (act. 2/8.1.02). Die Beurteilung der Messung durch das METAS (Eidgenössisches Institut für Metrologie) ergab, dass die mindestgefahrte Geschwindigkeit unter Berücksichtigung der maximalen Messunsicherheit 148 km/h beträgt (act. 2/11.1.09, S. 10 und S. 14, Ziff. 3.5 und 4.2; Art. 21 Weisungen über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr). Das Fahrzeug sei messtechnisch korrekt gemessen worden (act. 2/11.1.09, S. 14, Ziff. 4.1). So habe das Messmittel im Zeitpunkt der Messung eine gültige Eichung aufgewiesen und habe dementsprechend für amtliche Messungen eingesetzt werden dürfen (act. 2/8.1.04 und act. 2/11.1.09, S. 3, Ziff. 3.1; vgl. Art. 6 Abs. 2 Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung [SR 941.261]). Die Schwankungen zwischen dem Start und dem Ende der vierten Messung würden als unkritisch eingestuft werden können, da das Fadenkreuz zu jedem Zeitpunkt das Heck des Fahrzeuges treffe. Zudem würde der Auswertalgorithmus des Messmittels eine unlogische Abstufung oder

Unterbrüche im Distanzänderungsverlauf erkennen, was zu einem Abbruch oder einer Verlängerung der Messphase führen würde. Aufgrund der Videodokumentation könne zudem ausgeschlossen werden, dass die Messung ein anderes bewegtes Objekt als das Fahrzeug des Beschuldigten getroffen habe (act. 2/11.1.09, S. 7 f., Ziff. 3.2).

Fehlmessungen aufgrund von weiteren Umgebungseinflüssen konnte das METAS-Gutachten ebenfalls ausschliessen (act. 2/11.1.09, S. 9 und S. 15 f., Ziff. 3.3 f. und 4.4 ff.).

E. 5.2

Das METAS-Gutachten nahm ausserdem eine Weg-Zeit-Rechnung anhand von Referenz-Positionen aus den einzelnen Bildern des Videos und dem Orthobild vor, um die vorstehende Geschwindigkeit zu plausibilisieren. Dabei stellte es zwischen Sekunde 5.08 und 6.58 des Videos (ca. 19:35:28 Uhr bis 19:35:29 Uhr) eine Geschwindigkeit von durchschnittlich 119.8 km/h mit einer Unsicherheit von ± 6.4 km/h und zwischen Sekunde 6.58 und 7.98 (ca. 19:35:29 Uhr bis 19:35:31 Uhr) eine Geschwindigkeit von durchschnittlich 141.0 km/h mit einer Unsicherheit von ± 10.6 km/h fest (act. 2/11.1.09, S. 10 ff., Ziff. 3.6, und act. 2/8.1.10). Schliesslich ergänzte das METAS sein Gutachten noch um eine dritte Berechnung, welche es anhand von zwei Bildern aus dem Messvideo (ca. 19:35:29 Uhr und 19:35:33 Uhr) und der jeweiligen Distanz zum Messgerät vornahm. Dabei stellte es auf die Pixelbreite ab und kam auf eine durchschnittliche Geschwindigkeit von 148.8 km/h mit einer Unsicherheit von ± 9.6 km/h (vgl. act. 2/11.1.15 und act. 2/8.1.10). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, erscheint auch dem Obergericht das METAS-Gutachten (inkl. dessen Ergänzung) verständlich, schlüssig, widerspruchsfrei und vollständig nachvollziehbar.

E. 5.3

Wie erwähnt, stellt das METAS-Gutachten für die vom Beschuldigten bemängelte dritte Berechnung auf die "Pixelbreite" von 314 bzw. 217 ab. Dabei handelt es sich um die Anzahl Pixel, welche sich in der Breite des jeweiligen Bildes befinden. Da das Bild "Record-Nr. 1195" stärker vergrössert wurde, ist ein einzelnes Pixel desselben grösser als im Bild "Record-Nr. 1142". In letzterem haben deshalb in derselben Breite mehr Pixel Platz. Dies ist auch an der Qualität der Auflösung der beiden Bilder erkennbar (vgl. zum Ganzen act. 2/11.1.15). Wie breit ein einzelnes Pixel dabei tatsächlich ist bzw. um wie viel die Bilder im Vergleich zum Original vergrössert wurden, ist nicht relevant, was die nachfolgenden Ausführungen zeigen. Bei der dritten Berechnung geht es darum, wie stark sich die Distanz zum Messgerät zwischen den beiden Bildern vergrössert hat. Das Gutachten stellt dies fest, indem es die Autos in beiden Bildern auf dieselbe Grösse vergrössert und anschliessend darauf abstellt, um wie viel mehr das spätere Bild hierzu vergrössert werden musste. Anstelle der Pixel könnte dabei auch auf die Distanz in cm zwischen den jeweiligen horizontalen Balken des Fadenkreuzes abgestellt werden, welche in beiden Originalbildern ursprünglich gleich gross war. Dies würde zwar zu einem ungenaueren, jedoch ähnlichen Wert führen ($9.25 \text{ cm} / 6.4 \text{ cm} \approx 1.44$). Schliesslich könnte auch direkt auf den Originalbildern (vgl. dazu act. 2/8.1.10) die Grösse des Autos gemessen und ermittelt werden, wie viel kleiner dieses zwischen Record-Nr. 1142 und Record-Nr. 1195 wurde. Wird dies anhand der im Gutachten abgedruckten Videoausschnitte "Record-Nr. 1195" und "Record-Nr. 1144" (etwa 0.08 Sekunden nach Record-Nr. 1142 [vgl. act. 2/11.1.09, S. 12]) vorgenommen, erhält man ebenfalls einen Wert von etwa 1.44 ($\approx 1.3 \text{ cm} / 0.9 \text{ cm}$; vgl. zum Ganzen act. 2/11.1.09, S. 5 und S. 7). Die

Bestimmung der Unsicherheit von +/- 0.014 schliesslich ergibt sich daraus, wie genau die jeweilige Pixelbreite festgelegt werden konnte bzw. wie genau die Grösse der Autos übereinstimmt. Es handelt sich dabei um eine fachliche Einschätzung, welche vom Obergericht nicht detailliert zu überprüfen ist. Dass diese mögliche Abweichung offensichtlich falsch sein soll, ist nicht ersichtlich. Entgegen der Auffassung des Beschuldigten (act. 43, S. 7) ist damit auch die Berechnung in der Ergänzung des Gutachtens nachvollziehbar.

E. 5.4

Gemäss Art. 3.2 der Weisungen über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr ist eine Messung dann zu verwenden, wenn die Abweichung zwischen dem Messwert, den die Überprüfung der Bilddokumentation ergibt und demjenigen des Messsystems bei Geschwindigkeiten über 100 km/h nicht grösser als 10 % ist. Die Überprüfung der Bilddokumentation anhand der Pixel ergab, dass der Beschuldigte unter Berücksichtigung der Unsicherheiten mind. 139.2 km/h gefahren ist (= 148.8 km/h - 9.6 km/h). Dieser Wert liegt weniger als 10 % unter der gemessenen Geschwindigkeit von 151 km/h, womit offen bleiben kann, ob die Unsicherheiten bei der Überprüfung der Messung zu berücksichtigen sind oder nicht. Entgegen der Auffassung des Berufungsbeklagten (act. 46, S. 4 f.) wurde daher die vierte Messung anhand der Pixelbreite plausibilisiert und darf verwendet werden. Anzumerken ist ausserdem, dass die dritte Messung von 143 km/h ebenfalls weniger als 10 % von der zweiten Berechnung abweicht, wonach unter Berücksichtigung der Unsicherheiten die Geschwindigkeit mind. 130.4 km/h betrug (= 141.0 km/h - 10.6 km/h). Damit wurde auch die dritte Messung plausibilisiert. Eine einheitliche Plausibilisierung über alle Messungen ist dabei nicht erforderlich. Vielmehr genügt es, dass die Messungen auf eine der vorgeschriebenen Weisen rekonstruiert werden können (vgl. Art. 3.2 der Weisungen über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr).

E. 6.1

Im Gegensatz zum erwähnten METAS-Gutachten widerspricht das Privatgutachten (act. 2/15.1.02-1) mehrfach den vorliegenden Akten und ist grösstenteils nicht nachvollziehbar. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (act. 25, S. 13 ff., E. III.6.1.3), bringt doch der Beschuldigte in diesem Zusammenhang vor Obergericht nichts Neues vor und setzt sich auch mit den vorinstanzlichen Erwägungen in keiner Weise auseinander (act. 46, S. 4 f.). Hinzuweisen ist insbesondere nochmals darauf, dass das Fadenkreuz auch im beanstandeten Bild 9 des Gutachtens sichtbar mehr als die Hälfte des Hecks erfasst (act. 2/11.1.09, S. 7). Das Privatgutachten stellt ausserdem mehrfach auf eine Gebrauchsanweisung bzw. Richtlinie des Herstellers ab, wobei nähere Angaben hierzu fehlen (act. 2/15.1.02-1). Die gemäss dem Privatgutachten fehlende Position des Messgerätes geht zudem aus dem Fotobogen der Polizei hervor und konnte auch durch das METAS-Gutachten bestätigt werden (act. 2/8.1.08, S. 1 f., und act. 2/11.1.09, S. 8 f., Ziff. 3.2). Ebenso sprechen die weiteren dem Gericht vorliegenden Akten nicht gegen die Schlüssigkeit des METAS-Gutachtens bzw. bestätigen dieses sogar. So ist z.B. auf dem Video optisch wahrnehmbar, dass sich der Abstand zwischen dem Fahrzeug des Beschuldigten und dem vor ihm fahrenden BMW verringerte (act. 2/8.1.10). Der Beschuldigte fuhr damit bedeutend schneller als dieser BMW, welcher mit 93 km/h bereits zu schnell fuhr.

E. 6.2

Daran ändert auch die vom Beschuldigten eingereichte Ordnungsbusse für den erwähnten BMW nichts (vgl. act. 46, S. 5, act. 47/2 und act. 2/8.1.02). Zwar ist zutreffend, dass diese Busse für eine gemessene Geschwindigkeit von 101 km/h ausgestellt wurde (act. 47/2) und der BMW kurz bevor das Fahrzeug des Beschuldigten im Bild erschien mit 93 km/h gemessen wurde. Allerdings wurde der BMW davor im Video mit 94 km/h gemessen und war bereits im Bild, als das Video um 19:35:23 Uhr begann. Bereits aus den beiden vorstehenden Messungen geht hervor, dass der BMW-Fahrer im Video dabei war, seine Geschwindigkeit zu reduzieren. Dies wird zusätzlich dadurch bestätigt, dass vor ihm ein Fahrzeug nach links in Richtung Ennenda (Gemeinde Glarus) abbog (vgl. zum Ganzen act. 2/8.1.10). Es ist daher naheliegend, dass der BMW, bevor das Video startete, tatsächlich eine Geschwindigkeit von 101 km/h erreichte und mit dieser gemessen wurde. Dementsprechend kann auch aus der ausgestellten Ordnungsbusse an den BMW-Fahrer keine falsche Messung durch das Messgerät abgeleitet werden. Zusammengefasst liegen vorliegend deshalb keine Indizien vor, welche Zweifel an der Schlüssigkeit des amtlichen Gutachtens hervorrufen könnten.

E. 7

Den vorstehenden Ausführungen zufolge ist erstellt, dass der Beschuldigte (nach Abzug der Toleranz) eine Geschwindigkeit von 148 km/h erreichte. Demgemäss erübrigt es sich, weitere Beweise darüber abzunehmen, ob eine solche Geschwindigkeit auf der erwähnten Strecke mit dem Fahrzeug des Beschuldigten erreicht werden kann (antizipierte Beweiswürdigung). Hinzu kommt, dass auch keine objektiven Anhaltspunkte ersichtlich sind, weshalb der Beschuldigte auf der genannten Strecke mit seinem Auto die Geschwindigkeit von 148 km/h nicht hätte erreichen können sollen (vgl. act. 29, S. 2). So fuhr der Beschuldigte einen Sportwagen mit 300 PS (vgl. <https://www.subaru.de/fileadmin/downloads/prospektarchiv/wrx-sti/wrx-sti-allrad-legende-MY-2012.pdf>; act. 2/8.1.01, S. 2; act. 2/8.1.09 und act. 2/12.1.04, S. 5, E. II.3.2.3) und zwischen der Ortsausfahrt und der Messtrecke befanden sich auch keine scharfen Kurven (vgl. dazu die nachfolgende Grafik). Der Beweisantrag des Beschuldigten, es sei eine Tatrekonstruktion mit seinem Fahrzeug durchzuführen, ist daher abzuweisen. Ausschnitt GeoViewer Kanton Glarus mit Strecke aus Video (gelb) und vorherigem Strassenverlauf.

IV. Rechtliches Die von der Vorinstanz zutreffend vorgenommene rechtliche Würdigung des vorliegenden Sachverhalts blieb im Berufungsverfahren zu Recht unbestritten. In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann deshalb integral darauf verwiesen werden (vgl. act. 25, S. 16 ff., E. IV.1). Da weder Schuldausschliessungs- noch Rechtfertigungsgründe ersichtlich sind, ist der erstinstanzliche Schuldspruch vollumfänglich zu bestätigen (act. 25, S. 29, Dispositiv-Ziff. 2).

V. Widerruf bedingter Strafen 1. Das Kreisgericht Toggenburg verurteilte den Beschuldigten am 11. Mai 2017 wegen qualifiziert grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 3 SVG i.V.m. Art. 90 Abs. 4 lit. c SVG zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie zu einer Busse von CHF 1'500.–. Die Freiheitsstrafe wurde bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von vier Jahren (Dispositiv-Ziff. 1 f.), wobei diese mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Thurgau vom 10. Februar 2020 um ein Jahr verlängert wurde (Dispositiv-Ziff. 3). Zudem verurteilte das Obergericht des Kantons Thurgau den Beschuldigten mit dem erwähnten Urteil wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à je CHF 90.■ sowie zu einer Busse von CHF 3'000.■. Die Geldstrafe

wurde erneut bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von vier Jahren (Dispositiv-Ziff. 2; vgl. zum Ganzen act. 3). Noch während diesen beiden Probezeiten beging der Beschuldigte die dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegende Straftat (vgl. E. III.4 ff. vorstehend). 2. Die Vorinstanz hat sowohl die bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten als auch die bedingte Geldstrafe von 180 Tagessätzen à je CHF 90.– widerrufen. Sie begründete dies damit, dass der Beschuldigte das Vertrauen, welches ihm durch das Obergericht Thurgau entgegen gebracht wurde, durch die erneute Tat nur drei Monate nach dessen Urteil missbraucht und damit verspielt habe. Zudem habe er sich bei den Einvernahmen im vorliegenden Verfahren nicht besonders einsichtig gezeigt. Aufgrund der Schwere des vorliegenden Delikts seien die beiden bedingt ausgesprochenen Strafen daher zu widerrufen (act. 25, S. 23 ff., E. V.2, E. V.3 und E. V.4). Die Staatsanwaltschaft erachtet diese Widerrufe als gerechtfertigt. Der Beschuldigte äussert sich diesbezüglich – abgesehen von seinen Anträgen – nicht im Berufungsverfahren (vgl. act. 43, S. 4 und S. 6 f., und act. 46). 3.

E. 8

Die Gerichtsgebühr und die weiteren Kosten für das erstinstanzliche Verfahren SG.2022.00016 und das Untersuchungsverfahren SA.2020.00408 von insgesamt CHF 9'215.55 (exkl. Kosten der amtlichen Verteidigung) werden A._____ vollumfänglich auferlegt und von ihm bezogen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Untersuchungsverfahren und das erstinstanzliche Verfahren von insgesamt CHF 7'559.60 werden von A._____ bezogen, wenn es dessen wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse von A._____ werden spätestens im Juni 2028 überprüft.

E. 9

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird auf CHF 3'500.■ festgesetzt. Diese Gebühr wird A._____ im Umfang von CHF 3'000.■ auferlegt und von ihm bezogen. Im Mehrbetrag wird die Gebühr auf die Staatskasse genommen.

E. 10

Rechtsanwalt MLaw Jacques Marti wird für das Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger von A._____ aus der Gerichtskasse mit insgesamt CHF 3'227. ■ (inkl. Auslagen und MwSt.) entschädigt. A._____ wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren im Umfang von CHF 2'766.■ zurückzuerstatten, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 11

Schriftliche Mitteilung an: [...]